

Aktenzeichen: 201-01-01-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
lfd. Nr. 2

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der AVEA GmbH & Co. KG und der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

Mitglied

1. Rh. Hebbel, Stefan - CDU
2. Rh. Schönberger, Frank - CDU
3. Rf. Geisel, Ingrid - SPD
4. BM Wölwer, Gerhard - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mitglieder lfd. Nrn. 5 und 6 sind der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Einer Bestellung durch den Rat bedarf es insoweit nicht.

5. OB Buchhorn, Reinhard
6. Beig. Märtens, Markus

b) in den Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG:

Mitglied

1. Rh. Omankowsky, Albrecht - CDU
2. Rh. Feister, Tim - CDU
3. Rf. Bunde, Heike - SPD
4. Pockrand, Wolfgang - SPD
5. Rh. Danlowski, Dirk
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
6. Rh. Schweiger, Karl - BÜRGERLISTE
7. Pesch, Christoph - OP
8. Beig. Deppe, Andrea

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108 a Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 12.4 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmersvertreter

1. Jakubaschk, Detlef
2. Ruß, Oliver
3. Bieschewski, Rüdiger
4. Winkelhausen, Viola
5. Baare, Jan-Steffen
6. Conrad, Beate
7. Hermes, Jürgen
8. Breuer, Alexander

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden. Vier Vertreter werden gem. § 7.1 i. V. m. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages aus der Mitte des Rates vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW in die Gesellschafterversammlung gewählt.

Das 5. und 6. Mitglied sind nach § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Der Oberbürgermeister und der von ihm benannte Dezernent sind geborene Mitglieder der Gesellschafterversammlung, einer Bestellung durch den Rat bedarf es insoweit nicht. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH und § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG und die der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind (s. § 10.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG).

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 12.1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG gehören dem Aufsichtsrat u. a. 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und/oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach o. g. Vorschrift werden vom Rat der Stadt Leverkusen sowie von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) übereinstimmend aus einer von der Betriebsversammlung der Gesellschaft und der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften, die einen arbeitsrechtlichen Gemeinschaftsbetrieb bilden, zu erstellenden Vorschlagsliste nach den Vorschriften des § 108 a GO NRW bestellt. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und der Verbandsversammlung des BAV.

Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Wahlordnung zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der AVEA GmbH & Co. KG geregelt.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 20.03.2014 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim BAV – die ersten acht Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste bestellt werden. Eine zeitnahe entsprechende Beschlussfassung des BAV ist vorgesehen.

Aktenzeichen: 201-01-02-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 3

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

Mitglied

1. Rh. Krahforst, Christopher - CDU
2. Rh. März, Dieter - SPD
3. StK Stein, Frank

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG:

Mitglied

1. Rh. Eimermacher, Thomas - CDU
2. Rh. Ippolito, Peter - SPD
3. BM Wölwer, Gerhard - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4. Rh. Schoofs, Erhard T. - BÜRGERLISTE
5. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus Vertretern der Kommanditisten, wobei jeder Kommanditist bis zu drei Vertreter entsenden kann. Als Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Nach § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG und die der Energieversorgung Leverkusen Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 10.1 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, wovon fünf Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt für die Dauer bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet.

Als Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Die Arbeitnehmervertreter werden auf der Grundlage von § 10.1 Satz 3 des derzeit gültigen Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung von §§ 2 Abs. 1, 4, 5, 6 und 12 des Drittelbeteiligungsgesetzes ausschließlich durch die Beschäftigten gewählt.

Aktenzeichen: 201-01-04-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 4

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

Mitglied

1. Rf. Behrendt, Ursula CDU
2. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH:

Mitglied

1. BM Marewski, Bernhard - CDU
2. Rh. Löb, Dirk - SPD
David, Florian
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4. StK Stein, Frank

Mitglied lfd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl) entsendet die Stadt Leverkusen 2 Mitglieder in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der ivl aus 7 Mitgliedern. Hiervon werden 4 Mitglieder von der Stadt Leverkusen entsandt.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt für die Dauer bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet.

Als Mitglied lfd. Nr. 4 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Die nächste Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der ivl findet in 2015 statt.

Aktenzeichen: 201-01-56-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
lfd. Nr. 5

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Trägerversammlung des nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gegründeten Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Trägerversammlung des Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rh. Müller, Rudolf - CDU</u>	<u>Volberg, Dietrich - CDU</u>
2. <u>Rf. Lunau, Andrea - SPD</u>	<u>Haase, Petra - SPD</u>
3. <u>Rh. Baake, Stefan</u> <u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	<u>Kühl, Christoph</u> <u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>
4. <u>Beig. Märtens, Markus</u>	<u>Vogt, Helga</u>

Mitglied lfd. Nr. 4 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 4 Abs. 2 der Vereinbarung zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zwischen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und der Stadt Leverkusen vom 15.12.2010 besteht die Trägerversammlung aus 8 Vertreterinnen/Vertretern, die je zur Hälfte durch die Stadt Leverkusen und die Agentur für Arbeit entsandt werden. Aus § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Trägerversammlung, wonach ein Mitglied der Trägerversammlung im Verhinderungsfall vor der Sitzung einen Vertreter benachrichtigen muss, ergibt sich die Notwendigkeit, auch vier stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

Als Mitglied lfd. Nr. 4 bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 4 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-05-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025**

Datum:

lfd. Nr. 6

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. <u>Volberg, Dietrich - CDU</u>	<u>Pröpfer, Jürgen - CDU</u>
2. <u>Rf. Lunau, Andrea - SPD</u>	<u>Haase, Petra - SPD</u>
3. <u>Rh. Richrath, Uwe - SPD</u>	<u>Rh. Ruß, Oliver - SPD</u>
Rh. Baake, Stefan	Brüske, Oliver
4. <u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>
5. <u>Beig. Märtens, Markus</u>	<u>Dr. Linstaedt, Hans-Eckardt</u>

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) als Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

Rf. Lunau, Andrea - SPD

c) als stellvertretende/n Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH:

Volberg, Dietrich - CDU

Begründung

Zu a)

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der JOB SERVICE Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH (JSL) entsendet die Stadt Leverkusen in die Gesellschafterversammlung 5 nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b) und c)

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages bestimmt der Rat den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aus dem Kreise der Mitglieder der Gesellschafterversammlung.

Aktenzeichen: 201-01-06-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
lfd. Nr. 7

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusens gGmbH:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rf. von Styp-Rekowski, Irmgard - CDU</u>	<u>Rh. Masurowski, Gerhard - SPD</u>
2. <u>StK Stein, Frank</u>	<u>Geiser, Dietmar</u>

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rh. Hebbel, Paul - CDU</u>	<u>Volberg, Dietrich - CDU</u>
2. <u>Rf. Bruchhausen-Schölich, Annegret - CDU</u>	<u>Pröpfer, Jürgen - CDU</u>
3. <u>Prof. Dr. med. Niederle, Norbert - CDU</u>	<u>Rh. Eimermacher, Thomas CDU</u>
4. <u>Rf. Lepsius, Nina - SPD</u>	<u>Rf. Lunau, Andrea - SPD</u>
5. <u>Rh. Ruß, Oliver - SPD</u>	<u>Rf. Bunde, Heike - SPD</u>
6. <u>Henn, Frank</u>	<u>Johanns, Dagmar</u>
7. <u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>
8. <u>Rf. Trampenau, Barbara - BÜRGERLISTE</u>	<u>Schmitz, Sonja - BÜRGERLISTE</u>
9. <u>Bartels, Uwe - FDLev</u>	<u>Ries, Jochen - FDLev</u>
10. <u>Beig. Märtens, Markus</u>	<u>Terlinden, Dirk</u>
11. <u>OB Buchhorn, Reinhard</u>	<u>Vaßen, Helmut</u>

Mitglieder lfd. Nrn. 9 und 10 sind der Oberbürgermeister und der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen oder zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene

Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Begründung

Zu a)

Gem. § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt fünfzehn Mitgliedern. Außer den fünf Vertretern der Arbeitnehmerschaft sind dies acht vom Rat zu bestimmende Vertreter sowie der Oberbürgermeister und der von ihm zu benennende Bedienstete der Stadt Leverkusen oder zwei vom Oberbürgermeister zu benennende Bedienstete der Stadt Leverkusen. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Die 5 Vertreter/innen der Arbeitnehmerschaft im Aufsichtsrat, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen, werden nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen gewählt.

Aktenzeichen: 201-01-30-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
lfd. Nr. 8

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Klinikum Leverkusen Service GmbH

Beschlussentwurf Der Rat schlägt

a) der Klinikum Leverkusen gGmbH die Entsendung der folgenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen Service GmbH vor:

Mitglied

1. StK Stein, Frank
2. Geiser, Dietmar

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen Service GmbH die Bestellung der folgenden Aufsichtsratsmitglieder vor:

Mitglied

1. Rh. Hebbel, Paul - CDU
2. Prof. Dr. med. Niederle, Norbert - CDU
3. Rh. Masurowski, Gerhard - SPD
4. Rh. Ruß, Oliver - SPD
5. Henn, Frank - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
6. Rf. Trampenau, Barbara - BÜRGERLISTE
7. Beig. Märtens, Markus
8. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglieder lfd. Nrn. 7 und 8 sind der Oberbürgermeister und der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen oder zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung:

Zu a)

Gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH (KLS) entsendet die Klinikum Leverkusen gGmbH auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der KLS.

Der Gesellschafterversammlung sollte, wie bisher umgesetzt, der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, damit der Vorschrift gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung getragen wird.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern, die gem. § 12.2 des Gesellschaftsvertrages vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften des Kommunalrechtes der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

Dem Aufsichtsrat gehören gem. §12.1 des Gesellschaftsvertrages 6 sachkundige Mitglieder und entweder

- der Oberbürgermeister und der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen oder
- zwei vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen an.

Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Die Verwaltung schlägt, wie bisher umgesetzt, eine Besetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen Service GmbH mit vom Rat der Stadt Leverkusen bestellten Vertretern aus dem Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen gGmbH vor.

Aktenzeichen: 201-01-07-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 9

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Hauptversammlung der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. <u>Endlein, Walter - CDU</u>	<u>Kentrup, Hermann-Josef CDU</u>
2. <u>Melchert, Christian - SPD</u>	<u>Rh. Dr. Klose, Hans - SPD</u>
3. <u>StK Stein, Frank</u>	<u>Beig. Deppe, Andrea</u>

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Die Satzung der Kraftverkehr Wupper-Sieg AG (KWS) trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Hauptversammlung. Analog der bisherigen Regelung werden daher 3 Mitglieder sowie 3 stellvertretende Mitglieder in die Hauptversammlung bestellt.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in der Hauptversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass jeweils zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 3 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Hinweis:

Der **Aufsichtsrat** der KWS besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern, davon werden je ein Mitglied vom Rheinisch-Bergischen Kreis und von der Stadt Leverkusen entsandt, vier Mitglieder werden durch die Hauptversammlung und drei Mitglieder durch die Arbeitnehmer nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Die beiden am 31.08.2010 durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates sind Frau Nina Lepsius und Herr Albrecht Omankowsky (Ratsbeschluss am 12.07.2010, Ende der Amtszeit mit Ablauf der Hauptversammlung im August 2015). Daher muss das 3., durch den Rat entsandte Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen sein. Mit der Bestellung von Frau Beigeordneter Andrea Deppe als Mitglied des Aufsichtsrates der KWS am 15.07.2013 (Vorlage Nr. 2229/2013, Ende der Amtszeit mit Ablauf der Hauptversammlung im August 2018) ist diese Bestimmung erfüllt.

Abschließend noch der Hinweis, dass aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates der KWS die Kämmerer der Anteilseigner als Gäste an Aufsichtsratssitzungen der KWS regelmäßig beratend teilnehmen, soweit finanzielle Belange der Anteilseigner betroffen sind.

Aktenzeichen: 201-01-10-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
lfd. Nr. 10

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	<u>Newiadomsky, Sebastian - CDU</u>	<u>Schiefer, Rainer - CDU</u>
2.	<u>Rf. Geisel, Ingrid - SPD</u>	<u>Kern, Sascha - SPD</u>
3.	<u>Hill, Michael BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	<u>Kühl, Christoph BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>
4.	<u>Rh. Gehrtz, Klaus-Peter BÜRGERLISTE</u>	<u>Rh. Schweiger, Karl - BÜRGERLISTE</u>
5.	<u>Beig. Märtens, Markus</u>	<u>Syring, Christian</u>

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin in die Gesellschafterversammlung fünf nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder, die um fünf stellvertretende Mitglieder ergänzt werden können.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 5 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Aktenzeichen: 201-01-49-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 11

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der MVZ Leverkusen gGmbH

Beschlussentwurf

Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl in die Gesellschafterversammlung der MVZ Leverkusen gGmbH vor:

Mitglied

1. Zimmermann, Hans-Peter
2. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages der MVZ Leverkusen gGmbH besteht die Gesellschafterversammlung aus zwei Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Leverkusen analog den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der Gesellschafterversammlung sollte, wie bisher umgesetzt, neben dem Geschäftsführer der Klinikum Leverkusen gGmbH der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, um der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung zu tragen.

Aktenzeichen: 201-01-21-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 12

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der neue
bahnstadt opladen GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der neue bahnstadt
opladen GmbH:

Mitglied

stellv. Mitglied

1. Rh. Miesen, Bernd - CDU Krampf, Martin - SPD

2. Beig. Deppe, Andrea StK Stein, Frank

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.
Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) in den Aufsichtsrat der neue bahnstadt opladen GmbH:

Mitglied

1. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 1 ist der Oberbürgermeister als geborenes
Mitglied. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

Mitglied

2. Rh. Hebbel, Paul - CDU
3. Rh. Krahforst, Christopher - CDU
4. Schiefer, Rainer - CDU
5. Monheim, Ursula - CDU
6. Bast, Heinz-Gerd - SPD
7. Rf. Lunau, Andrea - SPD
8. Küchler, Ernst - SPD
9. Dogan, Aylin - SPD
10. Rf. Arnold, Roswitha - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
11. Keil, Martin - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
12. Rh. Schoofs, Erhard T. - BÜRGERLISTE
13. Freund, Ulrich - FDLev
14. Rh. Pott, Markus - OP
15. Neuendorf, Michael, OP
16. Rh. Beisicht, Markus - PRO NRW
17. Rf. Kumpfert, Nicole - DIE LINKE
18. Rh. Schaller, Dietmar - PIRATEN

Begründung

zu a)

Gem. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der neue bahnstadt opladen GmbH (nbso) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung. Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

zu b)

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der nbso besteht der Aufsichtsrat aus dem Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen als geborenem Mitglied sowie siebzehn sachkundigen Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Leverkusen bestellt werden. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Sofern nicht alle Positionen besetzt werden sollen, ist Folgendes zu beachten: Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die

Vorsitzende bzw. einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, in der Sitzung zugegen ist.

Im Falle der Abwesenheit kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch einen Beauftragten überreichen lässt. Der Beauftragte muss Aufsichtsratsmitglied sein.

Aktenzeichen: 201-01-22-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 14

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH

Beschlussentwurf Der Rat schlägt der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH die Entsendung folgender Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH vor:

Mitglied

1. Rf. Bruchhausen-Scholich, Annegret - CDU
2. Rh. Masurowski, Gerhard - SPD
3. Henn, Frank - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4. Rf. Trampenau, Barbara - BÜRGERLISTE
5. StK Stein, Frank

Mitglied lfd. Nr. 5 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Physio-Centrum MEDILEV GmbH entsendet die Klinikum Leverkusen gGmbH – auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen – maximal fünf Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Der Gesellschafterversammlung sollten neben einem Bediensteten der Klinikum Leverkusen gGmbH der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen angehören, um der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW Rechnung zu tragen.

Die Verwaltung schlägt vor, die weiteren Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Physio-Centrum MEDILEV GmbH aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates der Klinikum Leverkusen gGmbH zu bestellen.

Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits drei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Aktenzeichen: 201-01-47-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 15

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. <u>Dogan, Aylin - SPD</u>	<u>Kuckelsberg, Patrick - CDU</u>
2. <u>Beig. Adomat, Marc</u>	<u>Geiser, Dietmar</u>

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Die Anzahl der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der Radio Leverkusen GmbH & Co. KG ist im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-48-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
lfd. Nr. 16

Datum:

Betrifft Mitglieder in der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkus
en e.V.

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Veranstaltergemeinschaft Radio Le-
verkusen e.V.:

Mitglied

1. Rh. Schönberger, Frank - CDU
2. Helff, Renate

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Gem. §§ 62, 63 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG) i. V. m. § 4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V. bestimmt der Rat der Stadt Leverkusen zwei Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen e.V..

Die vom Rat zu bestimmenden Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft können, müssen jedoch keine Mitglieder des Rates sein. Sie müssen ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Leverkusen haben.

Gem. § 63 Abs. 4 Satz 1 LMG NRW i. V. m. § 3.4 der Satzung der Veranstaltergemeinschaft Radio Leverkusen müssen Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-54-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

lfd. Nr. 17

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V.

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Mitgliederversammlung des Region Köln/Bonn e.V.:

Mitglieder mit Stimmrecht

1. OB Buchhorn, Reinhard

Der Oberbürgermeister ist nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Region Köln/Bonn e.V. geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

Mitglieder mit Stimmrecht

2. Rh. Omankowsky, Albrecht - CDU
3. Newiadomsky, Sebastian - CDU
4. BM Lux, Eva - SPD
5. Rh. Richrath, Uwe - SPD
6. Kühl, Christoph - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
7. Rh. Schweiger, Karl - BÜRGERLISTE
8. Rh. Lindlar, Manuel - FDLev

Begründung

Gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Vereins Region Köln/Bonn e.V. werden die Kreise und kreisfreien Städte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt durch ihre Landrätin/ihren Landrat bzw. ihre Oberbürgermeisterin/ihren Oberbürgermeister vertreten. Der Oberbürgermeister ist demnach geborenes Mitglied in der Mitgliederversammlung, einer Bestellung bedarf es insoweit nicht. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bezüglich der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte je sieben weitere Stimmrechte, welche durch sieben Vertreter wahrgenommen werden können. Diese Vertreter werden von den jeweiligen Vertretungskörperschaften (Rat oder Kreistag) gewählt.

Die stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits vier der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Nach § 6 Abs. 3 der Satzung können die kommunalen Gebietskörperschaften jeweils bis zu drei weitere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, die ein Rederecht jedoch kein Stimmrecht haben. Die Verwaltung schlägt vor, hiervon auch zukünftig keinen Gebrauch zu machen.

Aktenzeichen: 201-01-01-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
lfd. Nr. 18

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG sowie in die Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH:

Mitglied

1. Rh. Hebbel, Stefan - CDU
2. Rh. Schönberger, Frank - CDU
3. Rf. Geisel, Ingrid - SPD
4. BM Wölwer, Gerhard - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mitglieder lfd. Nrn. 5 und 6 sind der Oberbürgermeister und ein von ihm benannter Dezernent. Einer Bestellung durch den Rat bedarf es insoweit nicht.

5. OB Buchhorn, Reinhard
6. Beig. Märtens, Markus

b) in den Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG:

Mitglied

1. Rh. Omankowsky, Albrecht - CDU
2. Rh. Feister, Tim - CDU
3. Rf. Bunde, Heike - SPD
4. Pockrand, Wolfgang - SPD
5. Rh. Danlowski, Dirk - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
6. Rh. Schweiger, Karl - BÜRGERLISTE
7. Pesch, Christoph - OP
8. Beig. Deppe, Andrea

Mitglied lfd. Nr. 8 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

c) in den Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG folgende Beschäftigte gem. § 108 a Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 12.4 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG:

Arbeitnehmersvertreter

1. Prinz, Andreas
2. Winkler, Rebecca
3. Krehut, Thorsten
4. Soergel, Mathias
5. Melzer, Marek
6. Biskupek, Elke
7. Richter, Daniel
8. Plitong, Olaf

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG besteht die Gesellschafterversammlung aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder durch die Stadt Leverkusen entsandt werden. Vier Vertreter werden gem. § 7.1 i. V. m. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages aus der Mitte des Rates vom Rat der Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW in die Gesellschafterversammlung gewählt.

Der Oberbürgermeister und der von ihm benannte Dezernent (Mitglieder 5. und 6.) sind nach § 7.1 des Gesellschaftsvertrages geborene Mitglieder der Gesellschafterversammlung, einer Bestellung durch den Rat bedarf es insoweit nicht. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Nach § 7.6 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH sind die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG und die der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH personenidentisch besetzt.

Die Mitglieder in den Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften werden mit der Maßgabe entsandt, dass bereits zwei der vorgenannten Mitglieder zur einheitlichen Vertretung der Stadt Leverkusen berechtigt sind.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern, wovon gem. § 12.1 Buchstabe b) i. V. m. § 12.3 des Gesellschaftsvertrages acht Mitglieder vom Rat der Stadt Leverkusen gewählt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 8 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu c)

Gem. § 12.1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der RELOGA Holding GmbH & Co. KG gehören dem Aufsichtsrat u. a. 8 Arbeitnehmer der Betriebe der Gesellschaft und/oder der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften an. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach o. g. Vorschrift werden vom Rat der Stadt Leverkusen sowie von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) übereinstimmend aus einer von der Betriebsversammlung der Gesellschaft und der von der Gesellschaft abhängigen Gesellschaften, die einen arbeitsrechtlichen Gemeinschaftsbetrieb bilden, zu erstellenden Vorschlagsliste nach den Vorschriften des § 108 a GO NRW bestellt. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Die Bestellung bedarf jeweils eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen und der Verbandsversammlung des BAV.

Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der Wahlordnung zur Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der RELOGA Holding GmbH & Co. KG geregelt.

Die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer wurde am 20.05.2014 in einer geheimen Wahl erstellt und ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Damit es zu einer rechtssicheren Bestellung kommt, schlägt die Verwaltung vor, dass – in Übereinstimmung mit der Handhabung beim BAV – die ersten acht Mitarbeiter aus der Vorschlagsliste bestellt werden. Eine zeitnahe entsprechende Beschlussfassung des BAV ist vorgesehen.

Aktenzeichen: 201-01-12-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 19

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rf. Behrendt, Ursula - CDU</u>	<u>Sidiropulos, Regina - SPD</u>
2. <u>Geiser, Dietmar</u>	<u>Vaßen, Helmut</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Der Gesellschaftsvertrag der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH enthält keine Regelung über die Anzahl der Vertreter in der Gesellschafterversammlung.

Analog der bisherigen Handhabung schlägt die Verwaltung vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-73-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025**

Datum:

lfd. Nr. 20

Beschlussfassung nach Beschluss zu lfd. Nr. 23

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Beschlussentwurf Der Rat der Stadt Leverkusen bestellt nachfolgendes Mitglied, dessen Stellvertreter und Ersatzvertreter in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes:

Mitglied

Rh. Eimermacher, Thomas - CDU

Stellvertretendes Mitglied

Rh. Ippolito, Peter - SPD

Ersatzvertreter

Rh. Hebbel, Paul - CDU

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 2 a) und b) der Verbandssatzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) gehören der Verbandsversammlung als Mitglieder u. a. der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Hauptverwaltungsbeamte des kommunalen Trägers an.

Wird der Oberbürgermeister gem. lfd. Nr. 23 der Vorlage zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse gewählt, muss nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Verbandssatzung ein Mitglied des Verwaltungsrates durch den Rat in die Verbandsversammlung des RSGV entsandt werden. Das zu entsendende Mitglied muss dem Verwaltungsrat der Sparkasse als ordentliches (nicht stellvertretendes) Mitglied angehören.

Des Weiteren entsendet nach § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung der Rat für das nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) entsandte Mitglied aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates einen Vertreter und einen Ersatzvertreter.

Aktenzeichen: 201-01-43-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 22

Datum:

Betrifft	Vertreter der Stadt Leverkusen in der Hauptversammlung der RW Holding AG
Beschlussentwurf	Der Rat bestellt in die Hauptversammlung der RW Holding AG:

Mitglied

stellvertretendes Mitglied

Geiser, Dietmar

Vaßen, Helmut

Begründung

Die Satzung der RW Holding AG trifft keine Aussage zur Anzahl der Vertreter in der Hauptversammlung. Analog der bisherigen Regelung schlägt die Verwaltung vor, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die Hauptversammlung zu bestellen. Da in der Regel lediglich eine Vollmacht zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung durch die zu bestellende Person erteilt wird, sollte nach Auffassung der Verwaltung der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen bestellt werden. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Aktenzeichen: 201-01-72-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
lfd. Nr. 23

Datum:

Betrifft Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen

Beschlussentwurf Der Rat bestellt gem. § 8 des Sparkassengesetzes NRW in den Verwaltungsrat der Sparkasse

a) als vorsitzendes Mitglied:

OB Buchhorn, Reinhard

b) als sachkundige Mitglieder und deren Stellvertreter:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. <u>Rh. Eimermacher, Thomas CDU</u>	<u>Rf. von Styp-Rekowski, Irmgard - CDU</u>
2. <u>Rh. Hebbel, Paul - CDU</u>	<u>Rh. Scholz, Rüdiger - CDU</u>
3. <u>Rh. Müller, Rudolf - CDU</u>	<u>Rh. Miesen, Bernd - CDU</u>
4. <u>Rh. Ippolito, Peter - SPD</u>	<u>Rh. Richrath, Uwe - SPD</u>
5. <u>Rf. Lepsius, Nina - SPD</u>	<u>BM Lux, Eva - SPD</u>
6. <u>Jansen, Michael BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	<u>Blum, Rainer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>
7. <u>Rh. Schoofs, Erhard T. - BÜRGERLISTE</u>	<u>Scharbrodt, Paul - BÜRGERLISTE</u>
8. <u>Rf. Dr. Ballin-Meyer- Ahrens, Monika FDLev</u>	<u>Berghöfer, Jörg - FDLev</u>
9. <u>Fröhlen, Petra - OP</u>	<u>Neuendorf, Michael - OP</u>

c) aus dem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
10. <u>Pöschke, Uwe</u>	<u>Hesse, Marco</u>
11. <u>Zielke, Nicole</u>	<u>Keith, Stefan</u>
12. <u>Hohnl, Volker</u>	<u>Brosch, Peter</u>
13. <u>Otto, Silke</u>	<u>Becker, Ralf</u>
14. <u>Junkes, Torsten</u>	<u>Fuchs, Mark</u>

d) als Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes folgende Mitglieder des Verwaltungsrates:

Rh. Ippolito, Peter - SPD - als 1. Stellvertreter

Rh. Hebbel, Paul - CDU - als 2. Stellvertreter

Begründung

Gem. § 8 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) wählt die Vertretung des Trägers das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 des SpkG aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird gem. § 12 Abs. 4 SpkG in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl erfolgt gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

Zu a)

Gem. § 11 Abs. 1 SpkG kann zum vorsitzenden Mitglied ein Ratsmitglied oder der Oberbürgermeister gewählt werden. Die Verwaltung schlägt Herrn Oberbürgermeister Buchhorn vor.

Zu b)

Gem. § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SpkG sind wählbar sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die der Vertretung des Trägers angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger der Sparkasse vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Nach der Gesetzesbegründung resultiert die Anforderung daraus, dass den Verwaltungsratsmitgliedern eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen wird und sie daher über eine Sachkunde verfügen müssen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Der Nachweis der Sachkunde muss von der für den Wahlvorschlag vorgesehenen Person dem Träger gegenüber erbracht werden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Sachkunde trifft der Träger. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Dabei können Größe und Struktur der Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins

Gewicht fallen. Regelmäßig sind eine das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnis von wirtschaftlichen Vorgängen, Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge, ein Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken, Grundkenntnisse des Sparkassen- und Kreditwesensrechts, eine allgemeine Vorstellung von dem Organisationsaufbau und -ablauf sowie der Personalstruktur sowie ein Grundwissen der Rechnungslegung und Bilanzkunde zu verlangen. Diejenigen, die die geforderten Voraussetzungen nicht aufgrund von Vorbildung, beruflicher Stellung und Erfahrungen mitbringen, müssen sich die notwendigen Kenntnisse unverzüglich aneignen.

Infolge des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) sind die bisher in § 36 Absatz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) verorteten Anforderungen in den § 25d Absatz 1 Satz 1 KWG verschoben worden. Danach müssen Verwaltungsratsmitglieder die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte besitzen, die das jeweilige Unternehmen betreibt. Nach dem neu eingefügten § 25d Absatz 2 KWG muss der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Instituts notwendig sind.

Nach der Gesetzesbegründung zum CRD IV-Umsetzungsgesetz erfordert Sachkunde bei den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern in Anlehnung an die höchstrichterliche Zivilrechtsprechung finanztechnisches Fachwissen (nur) in einem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an der Kollektiventscheidung befähigt. Nicht sämtliche Mitglieder müssen über alle notwendigen Spezialkenntnisse verfügen, vielmehr kommt es im Verwaltungsrat auf eine Zusammenschau der Kenntnisse aller Mitglieder des Organs an.

Zum Zwecke der Fortbildung und damit Sicherstellung der Sachkunde wird die Sparkassenakademie NRW Informationsveranstaltungen anbieten. Diese richten sich zunächst primär an erstmals in den Verwaltungsrat gewählte Mitglieder. Später sollen regelmäßige Weiterbildungsmaßnahmen und dabei insbesondere auch spezielle Seminare für Mitglieder des Risikoausschusses und des Bilanzprüfungsausschusses angeboten werden. Sofern die Voraussetzung der erforderlichen Sachkunde bei der Wahl eines (stellvertretenden) Mitgliedes des Verwaltungsrats noch nicht vorliegt, muss sich das (stellvertretende) Mitglied verpflichten, an den erforderlichen Schulungen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten teilzunehmen.

§ 25d Absatz 1 Satz 1 KWG fordert, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies wird in § 25d Absatz 3 KWG dahingehend konkretisiert, dass seit dem 1. Januar 2014 grundsätzlich nur noch insgesamt maximal vier Kontrollmandate wahrgenommen werden können. Mandate bei Unternehmen, die überwiegend nicht gewerblich ausgerichtet sind, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt.

Auch der Hauptverwaltungsbeamte, sofern er nicht zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates gewählt wird, sowie die Dienstkräfte des Trägers, sofern sie ihre Haupt-

wohnung im Trägerebiet haben, können vom Rat zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

Zusätzlich zu der Prüfung der Sachkunde durch den Träger nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SpkG ergibt sich aus dem zusammen mit § 25 d Absatz 1 Satz 1 des KWG eingeführten § 24 Absatz 1 Nr. 15 KWG die Verpflichtung der Institute, künftig der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Bestellung eines (auch nur stellvertretenden) Mitglieds des Verwaltungsrates unter Angabe der zur Beurteilung seiner Zuverlässigkeit, Sachkunde und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuzeigen.

Nicht wählbar sind Dienstkräfte der Sparkassen, einer Steuerbehörde, der Deutschen Postbank AG oder der Deutschen Post AG sowie weitere Personen i. S. d. § 13 SpkG (s. folgender Wortlaut der Vorschrift).

§ 13 SpkG Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Gemäß § 12 Abs. 3 SpkG sind bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG), d. h. die in § 2 Absatz 2 Satz 1 LGG genannten, zu beachten. Die Besetzung des Verwaltungsrates von Sparkassen unterliegt den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes dabei insoweit, als gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LGG im Vorfeld bei der Aufstellung von Listen und Vorschlägen für Wahlgremien und –organe auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden soll. Die bestehenden Modalitäten des Landesgleichstellungsgesetzes, soweit diese gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 LGG auf den Bereich der Sparkassen Anwendung finden, bleiben unberührt.

Aufgrund der in § 19 Abs. 6 SpkG normierten Verpflichtung, auf die individuelle Veröffentlichung der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrats hinzuwirken, können nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.

Zu c)

Ebenfalls gehören dem Verwaltungsrat gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe c) SpkG fünf Dienstkräfte der Sparkasse an. Diese werden aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Ein entsprechendes Schreiben der Personalversammlung vom 12.06.14 ist dieser Vorlage beigelegt.

Zu d)

Der Rat wählt gem. § 11 Abs. 2 SpkG aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes. Als Stellvertreter sind nur Verwaltungsratsmitglieder nach § 12 Absatz 1 SpkG wählbar, weil im Fall der Wahl eines Mitarbeitervertreters zum stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden die Dienstkraft im Vertretungsfall auch die Befugnisse des Dienstvorgesetzten (§ 23 Absatz 2 Satz 1 SpkG) gegenüber den ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitgliedern wahrnehmen müsste.

Aktenzeichen: 201-01-12-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 24

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Sport-Marketing GmbH Leverkusen i. L.

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Sport-Marketing GmbH Leverkusen i. L.:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	<u>Rh. Scholz, Rüdiger - CDU</u>	<u>Rh. Krahforst, Christopher CDU</u>
2.	<u>Geiser, Dietmar</u>	<u>Vaßen, Helmut</u>

Mitglied lfd. Nr. 3 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgrund des entsprechenden Weisungsbeschlusses des Rates vom 10.12.2012 (Vorlage 1855/2012) wurde die Sport-Marketing GmbH Leverkusen (SPM) zum 31.12.2012, 24:00 Uhr aufgelöst und ist in das Liquidationsstadium eingetreten. Die Beendigung der Liquiditätsphase durch Löschung im Handelsregister ist für das Jahr 2015 geplant.

Die Anzahl der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung der SPM i. L. ist im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt. Die Verwaltung schlägt vor, zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in die Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen:201-01-14-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 25

Datum:

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Suchthilfe gGmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Suchthilfe gGmbH:

Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1. <u>Zens, Axel - SPD</u>	<u>Pröpper, Jürgen - CDU</u>
2. <u>Beig. Märtens, Markus</u>	<u>Dr. Linstaedt, Hans-Eckardt</u>

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages der Suchthilfe gGmbH entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Bestimmungen der GO NRW zu bestellende Mitglieder.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Aktenzeichen: 201-01-72-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
lfd. Nr. 26

Datum:

Betrifft

Wahl des Verwaltungsrates der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Beschlussentwurf

Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR führt, soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Daher führt

Herr Stadtkämmerer Frank Stein

den Vorsitz im Verwaltungsrat der TBL. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

a) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als stellvertretende Vorsitzende:

Beig. Deppe, Andrea

b) Der Rat bestellt in den Verwaltungsrat der TBL als Mitglieder und deren Stellvertreter:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	<u>Pröpper, Jürgen - CDU</u>	<u>Kentrup, Hermann-Josef - CDU</u>
2.	<u>Hermanns, Heinz-Jürgen-CDU</u>	<u>Rh. Hebbel, Paul - CDU</u>
3.	<u>Schmitz, Frank - CDU</u>	<u>Rf. Behrendt, Ursula - CDU</u>
4.	<u>Prangenberg, Michael - CDU</u>	<u>Rh. Schönberger, Frank - CDU</u>
5.	<u>Krampf, Martin - SPD</u>	<u>Lühns, Reinhart - SPD</u>
6.	<u>Kürz - Christoph - SPD</u>	<u>Dreesen, Ulrich - SPD</u>
7.	<u>Springer, Iris - SPD</u>	<u>Kolodziej, Lukas - SPD</u>
8.	<u>Rh. Danlowski, Dirk</u> <u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	<u>Rh. Hasivar, Frank</u> <u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>
9.	<u>Rh. Schweiger, Karl</u> <u>BÜRGERLISTE</u>	<u>Rh. Schoofs, Erhard T. -</u> <u>BÜRGERLISTE</u>
10.	<u>Berghöfer, Jörg - FDLev</u>	<u>Freund, Ulrich - FDLev</u>
11.	<u>Rh. Adams, Stephan - OP</u>	<u>Neuendorf, Michael - OP</u>
12.	<u>Rh. Beisicht, Markus - PRO NRW</u>	<u>Hagen, Frank - PRO NRW</u>
13.	<u>Boden, Michael - DIE LINKE</u>	<u>Gräber, Alexander - DIE LINKE</u>

Begründung

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) besteht der Verwaltungsrat aus dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und 13 weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt.

Den Vorsitz führt gem. § 5 Abs. 2 der Satzung der TBL der Oberbürgermeister; soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Daher ist Vorsitzender des Verwaltungsrates der TBL Herr Stadtkämmerer Frank Stein, dessen Geschäftsbereich die TBL zugeordnet sind. Einer Bestellung durch den Rat bedarf es nicht.

zu a)

Die Satzung der TBL trifft keine Aussage dazu, wer als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates in Frage kommt. Die Verwaltung schlägt vor, wie bisher gehandhabt Frau Beigeordnete Deppe als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied zu bestellen.

zu b)

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden gem. § 5 Abs. 3 der Satzung der TBL vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt gem. § 114 a GO NRW § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.

Aktenzeichen:201-01-15-03

**ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 27**

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt in die Gesellschafterversammlung der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH:

Mitglied

StK Stein, Frank

Begründung

Gem. § 8.5 des Gesellschaftsvertrages der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VKA) kann sich in der Gesellschafterversammlung jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen. Gem. § 8.7 des Gesellschaftsvertrages kann sich dieser Gesellschaftervertreter aufgrund einer Vollmacht durch einen anderen zugelassenen Gesellschaftervertreter vertreten lassen.

Die Verwaltung schlägt als Gesellschaftervertreter Herrn Stadtkämmerer Stein vor.

Aktenzeichen: 201-01-16-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 28

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)

Beschlussentwurf Der Rat schlägt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg die Entsendung des folgenden Mitgliedes bzw. stellvertretenden Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH vor:

Mitglied

stellvertretendes Mitglied

Rh. Omankowsky, Albrecht - CDU

Melchert, Christian - SPD

Begründung

Gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS je angefangenen 200.000 Einwohnern einer Trägerkommune ein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat der VRS GmbH gewählt. Für die Stadt Leverkusen wird daher ein stimmberechtigtes Mitglied gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung ist durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Gem. § 14 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der VRS GmbH erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch den Gesellschafter in den Aufsichtsrat entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation und der Notwendigkeit einer stärkeren Verwaltungsvernetzung schlägt die Verwaltung vor, als Mitglied und stellvertretendes Mitglied jeweils einen Bediensteten der Verwaltung zur Bestellung in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Aktenzeichen:201-01-58-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
Ifd. Nr. 29

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Beschlussentwurf

a) Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper:

Mitglied

stellvertretendes Mitglied

- | | |
|----------------------------------------|---------------------------|
| 1. <u>Newiadomsky, Sebastian - CDU</u> | <u>Lamatz, Nico - SPD</u> |
| 2. <u>Vaßen, Helmut</u> | <u>Geiser, Dietmar</u> |

Mitglied Ifd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

b) Der Rat schlägt der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes zur Wahl in den Betriebsausschuss vor:

Mitglied

stellvertretendes Mitglied

<u>Vaßen, Helmut</u>	<u>Geiser, Dietmar</u>
----------------------	------------------------

Begründung

Zu a)

Gem. § 5 Abs. 1 der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper stehen jedem Verbandsmitglied für je 3 % Beteiligungsanteil eine Stimme zu, mindestens jedoch 2 Stimmen. Auf die Stadt Leverkusen (5 % Beteiligung) entfallen 2 Stimmen. Gem. § 5 Abs. 2 der Satzung entsendet jedes Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung so viele Vertreter, als ihm Stimmen zustehen. Somit entsendet die Stadt Leverkusen 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vom Rat für dessen Amtszeit zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Auch Dienstkräfte der Verbandsmitglieder sind wählbar.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied Ifd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 4 der Betriebssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wird für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 16 Mitgliedern sowie 2 Vertretern der Beschäftigten besteht. Auf die Stadt Leverkusen entfällt eine Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder und Stellvertreter gewählt.

Die Verwaltung schlägt vor, als Mitglied und stellvertretendes Mitglied jeweils einen Bediensteten der Verwaltung zur Bestellung in den Betriebsausschuss vorzuschlagen.

Aktenzeichen:201-01-17-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE

Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 30

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der WFL
Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt

a) in die Gesellschafterversammlung der WFL Wirtschafts-
förderung Leverkusen GmbH:

Mitglied

1. Rh. Miesen, Bernd - CDU

2. StK Stein, Frank

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) in den Aufsichtsrat der WFL Wirtschaftsförderung Lever-
kusen GmbH:

Mitglied

1. BM Marewski, Bernhard - CDU

2. Rf. Bruchhausen-Scholich, Annegret - CDU

3. Rh. Richrath, Uwe - SPD

4. Rh. Tahiri, Sven - SPD

5. Wolf, Klaus - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

6. Rh. Schoofs, Erhard T. - BÜRGERLISTE

7. OB Buchhorn, Reinhard

Mitglied lfd. Nr. 7 ist der Oberbürgermeister oder der von
ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

Begründung

Zu a)

Gem. § 7.2 des Gesellschaftsvertrages der WFL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WFL) entsendet die Stadt Leverkusen zwei nach den Vorschriften der GO NRW gewählte Mitglieder.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Zu b)

Gem. § 12.1 des Gesellschaftsvertrages der WFL besteht der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder für die Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der GO NRW zu wählen sind.

Als Mitglied lfd. Nr. 7 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Beratendes Mitglied

10. Beig. Deppe, Andrea

Mitglied lfd. Nr.10 ist die vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Einer Bestellung bedarf es insoweit nicht.

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) entsendet die Stadt Leverkusen als Gesellschafter zwei nach den Vorschriften der Gemeindeordnung gewählte Mitglieder sowie Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung.

Als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 8 Abs. 1 Buchstaben a) und b) des Gesellschaftsvertrages der WGL besteht der Aufsichtsrat aus acht vom Rat der Stadt Leverkusen zu wählenden Bürgern der Stadt und dem Oberbürgermeister oder einem von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Verwaltung. Damit ist die Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bzgl. der Berücksichtigung des Oberbürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten bei der Besetzung erfüllt.

Außerdem hat der Oberbürgermeister gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der WGL das Recht, eine weitere Person aus der Verwaltung als beratendes Mitglied zu benennen.

Aktenzeichen: 201-01-19-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 32

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen der Wuppermann Bildungswerk gGmbH

Beschlussentwurf Der Rat bestellt
a) in die Gesellschafterversammlung der Wuppermann Bildungswerk gGmbH:

Mitglied

Beig. Adomat, Marc

b) in den Beirat der Wuppermann Bildungswerk gGmbH:

Mitglied

Schorn, Thomas - SPD

Begründung

Zu a)

Gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages der Wuppermann Leverkusen GmbH (WBL) entsenden die Gesellschafter jeweils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

Zu b)

Gem. § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der WBL ist jeder Gesellschafter berechtigt, ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.

Aktenzeichen: 201-01-52-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025
lfd. Nr. 33

Datum:

Betrifft

Vertreter der Stadt Leverkusen in den Organen des Wupperverbandes

Beschlussentwurf

a) Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Wupperverbandes:

Mitglied

1. Bezirksvertreter Schiefer, Rainer - CDU
2. Bezirksvertreter Baumhögger, Willi - CDU
3. Bezirksvertreter Krampf, Martin - SPD
4. Bezirksvertreter Melchert, Christian - SPD
5. Rh. Danlowski, Dirk - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
6. Rh. Schweiger, Karl - BÜRGERLISTE
7. Bezirksvertreter Faber, Oliver - OP
8. Geiser, Dietmar
9. Herwig, Wolfgang
10. Beig. Deppe, Andrea

Mitglieder lfd. Nr. 1 bis 7 sind Rats- oder Bezirksvertretungsmitglieder.

Mitglieder lfd. Nr. 8 bis 9 sollten Vertreter der Verwaltung sein.

Mitglied lfd. Nr. 10 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen.

b) Der Rat der Stadt Leverkusen schlägt der Verbandsversammlung des Wupperverbandes zur Wahl in den Finanzausschuss des Wupperverbandes vor:

Mitglied

Schiefer, Rainer - CDU

Begründung

Zu a)

Gem. § 12 Abs. 2 des Wupperverbandsgesetzes (WupperVG) ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, so viele Delegierte mit je einer Stimme in die Verbandsversammlung zu entsenden, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Diese Beitragseinheit beträgt nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Wupperverbandes ein Hundertstel der Summe aller zu berücksichtigenden Jahresbeiträge der Mitglieder.

Somit entsendet die Stadt Leverkusen 10 Vertreter in die Verbandsversammlung. Delegierter darf gem. § 13 Abs. 1 WupperVG nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen eines Mitglieders (Rat oder Bezirksvertretung) angehört. Gem. § 13 Abs. 5 WupperVG dürfen von einer Gebietskörperschaft nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder des Rates entsandt werden. Als Mitglied lfd. Nr. 10 kommt nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete in Betracht.

Zu b)

Gem. § 9 der Satzung des Wupperverbandes kann die Verbandsversammlung des Wupperverbandes Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In den Ausschüssen soll jede Mitgliedergruppe vertreten sein. Nähere Einzelheiten zur Bildung der Ausschüsse und zum Verfahren regelt § 13 Abs. 1 der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und deren Ausschüsse, wonach die Verbandsversammlung einen Finanzausschuss sowie einen Investitions- und Bauausschuss bildet. Jeder Ausschuss hat 13 Mitglieder, wovon die kreisfreien Städte insgesamt 4 Mitglieder stellen. Für jedes Ausschussmitglied kann ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt werden, das der gleichen Mitgliedergruppe angehören muss wie das Ausschussmitglied, das es vertritt.

Als Ausschussmitglied und stellvertretendes Ausschussmitglied kann gewählt werden, wer Delegierter der Verbandsversammlung sein kann, d. h. wer gem. § 13 Abs. 1 des Wupperverbandsgesetzes selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieders (Rat oder Bezirksvertretung) angehört.

Zurzeit gehören dem Finanzausschuss

Herr Martin Steinkühler als Mitglied und
Herr Wolfgang Pockrand als stellvertretendes Mitglied an.

Herr Steinkühler gehört weder dem Rat noch einer Bezirksvertretung an und kann daher zukünftig nicht mehr Mitglied im Finanzausschuss des Wupperverbandes sein.

Die Stadt Leverkusen besitzt für die Ausschussbesetzung im Wupperverband kein direktes Wahl- bzw. Entsenderecht, sondern lediglich ein Vorschlagsrecht; die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ursprünglich gewählten Mitgliedes, also bis zum Dezember 2015.

Herr Pockrand gehört zwar nicht mehr dem Rat, aber der Bezirksvertretung III an, so dass er auch weiterhin stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss des Wupperverbandes sein kann.

Aktenzeichen: 201-01-50-03

ANLAGE zur SAMMELVORLAGE
Vorlage Nr. 2014/0025

Datum:

lfd. Nr. 34

Betrifft Vertreter der Stadt Leverkusen in den Verbandsversammlungen der Zweckverbände VRS und NVR

Beschlussentwurf Der Rat bestellt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
1.	<u>Rh. Omankowsky, Albrecht CDU</u>	<u>Rh. Altenburg, Arne - SPD</u>
2.	<u>Beig. Deppe, Andrea</u>	<u>Syring, Christian</u>

Mitglied lfd. Nr. 2 ist der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen. Entsprechendes gilt für das stellvertretende Mitglied.

Begründung

Gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes VRS entsendet jedes Verbandsmitglied je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stadt Leverkusen entsendet somit 2 Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese sind vom Rat aus seiner Mitte oder aus dem Kreise der Dienstkräfte der Stadt Leverkusen zu wählen. Außerdem ist gem. § 6 Abs. 1 der Satzung für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Als Mitglied lfd. Nr. 2 bzw. stellvertretendes Mitglied lfd. Nr. 2 kommen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nur der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Leverkusen in Betracht.

Hinweis zum Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland :

Gem. § 5 der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) werden die Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsandt. Je Verbandsmitglied eines Trägerzweckverbandes ist – je angefangene 100.000 Einwohner – ein Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden. Die Mitglieder in der Verbandsversammlung des ZV NVR müssen ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes sein.

Die Verbandsversammlung des jeweiligen Trägerzweckverbandes entsendet auch die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des ZV NVR. Zum Stellvertreter in der Verbandsversammlung kann nur bestellt werden, wer ordentliches oder stellvertretendes Mitglied in der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die vom Rat bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRS gleichzeitig auch Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes NVR sind.

